

SO_GERICHTE BKBES.2022.115 vom 9. Dezember 2022

SO Obergericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.115

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.115 du 9 décembre 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.115 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 17

Februar 2021 hätten sich alle Anwesenden darauf geeinigt, die Angelegenheit ohne Strafrechtsweg zu lösen, da zu diesem Zeitpunkt keine vorsätzliche Handlung im Raum gestanden sei (vgl. Einvernahmeprotokoll Frage 29). Schliesslich ist auch C.____ selbst der Meinung, die beiden Brüder hätten nicht mit böser Absicht gehandelt (aber vorsätzlich). 4.2 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs-, oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Sachbeschädigung, Art. 144 Abs. 1 StGB). Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt (Abs. 3). Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Sachverhaltsirrtum, Art. 13 Abs. 1 und 2 StGB). Einem Sachverhaltsirrtum unterliegt demnach, wer von einem Merkmal eines Straftatbestands keine oder eine falsche Vorstellung hat. In diesem Fall fehlt dem Irrenden der Vorsatz zur Erfüllung der fraglichen Strafnorm. Dagegen liegt ein Verbotsirrtum vor, wenn der Täter bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält (Art. 21 StGB). Die Abgrenzung zwischen Sachverhalts- und Verbotsirrtum hängt nicht davon ab, ob die unzutreffende Vorstellung eine Rechtsfrage oder ausserrechtliche Tatsachen betrifft. Vielmehr gilt nicht nur der Irrtum über beschreibende (deskriptive) Merkmale, sondern auch die falsche Vorstellung über Tatbestandsmerkmale rechtlicher (normativer) Natur als Sachverhalts- und nicht als Verbotsirrtum. Hat sich der Täter über Lebensvorgänge oder Umstände geirrt, welche einem objektiven gesetzlichen Tatbestandsmerkmal entsprechen, wie beispielsweise über die Fremdheit der Sache, die er wegnimmt, so befand er sich in einer irrigen Vorstellung über den rechtserheblichen Sachverhalt (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.1.1 mit Hinweisen). 4.3 B.____ hat sich vorliegend über die Fremdheit der Sache geirrt. Er unterlag somit einem Sachverhaltsirrtum, was gemäss Art. 13 Abs. 1 StGB zur Folge hat, dass die Tat zu seinen Gunsten nach dem Sachverhalt zu beurteilen ist, den er sich vorgestellt hat. Eine Bestrafung käme nur in Frage, wenn er den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können, sofern die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). Ob B.____ den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können, zum Beispiel, indem er genauer hingesehen oder abgeklärt hätte, wem die Gegenstände, die er zusammen mit seinem Bruder entsorgen liess, tatsächlich gehören, kann offen bleiben. Denn die fahrlässige Sachentziehung oder Sachbeschädigung ist nicht strafbar (Urteil 6B_1120/2018 vom 28. Februar 2019 E. 3.4.3). 5. Zusammenfassend ist die

Strafuntersuchung gegen B.____ wegen Sachbeschädigung (grosser Schaden) im Ergebnis folglich wie erwähnt zu Recht eingestellt worden. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gingen dessen Kosten grundsätzlich zu Lasten der Beschwerdeführerin. Sie sind indessen ausnahmsweise auf die Staatskasse zu nehmen, da die Einstellung mit einer nicht korrekten Begründung erfolgte, die die Beschwerdeführerin zu Recht angefochten hat. Der Beschwerdeführerin ist die von ihr geleistete Sicherheit von CHF 800.00 zurückzuerstatten. 6.2 Mit derselben Begründung steht der Beschwerdeführerin auch eine Parteientschädigung zu. Rechtsanwalt Kenad Melunovic Marini macht einen Aufwand von 3,38 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 300.00 resp. teilweise zu CHF 200.00 geltend. Vom Aufwand her erscheint dies angemessen, indessen sind praxisgemäss nur CHF 260.00 pro Stunde zu entschädigen, es sei denn, es liege ein Fall von ausserordentlicher Komplexität vor, was vorliegend nicht gegeben ist. Die Entschädigung ist somit inklusive Auslagen von CHF 46.80 und der Mehrwertsteuer von 7,7 % auf CHF 835.30 (0,88 Stunden zu je CHF 260.00, 2,5 Stunden zu je CHF 200.00) festzusetzen, zahlbar durch den Staat Solothurn. 6.3 B.____ ist ebenfalls eine Parteientschädigung zuzusprechen. Er macht für seine Rechtsberatungskosten eine Entschädigung von CHF 1'000.00 geltend. Diese Forderung ist nicht belegt und scheint auch überhöht. Es ist ihm eine Entschädigung von CHF 300.00 zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.